

4.

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Sie haben die gleichen Rechte bei der Ausübung der Staatsgewalt, es sei denn, daß sie ihnen wegen Begehung eines Verbrechen oder wegen ihrer politischen Haltung zur Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus auf Grund von Gesetzen ganz oder teilweise aberkannt worden sind.

Jegliche nationale, religiöse oder Rassenhetze wird strafrechtlich geahndet. Alle Personen, die militärische oder nationalsozialistische Ideen propagieren oder propagiert haben, sind aus den öffentlichen Ämtern zu entfernen. Solche Personen dürfen keine leitende Stellung in der Wirtschaft und im kulturellen Leben bekleiden.

5.

Jeder Bürger hat das Recht, innerhalb der Schranken der Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Recht darf ihn kein Arbeits- oder Angestelltenverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

6.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehren sind frei. Die Staatsmacht nimmt sich ihrer Pflege an und schützt sie vor allem Mißbrauch.

7.

Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig. Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraf- und Fernsprecheheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Gesetze der Republik zugelassen werden.

8.

Alle Bürger haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.